

# **N** Tausch-System **nachrichten** Deutsches Tauschring-Archiv

→ Ausgabe: Recht Nr. 2 ←

Preis: 5 DM

## Das Recht zu tauschen!

-

## Tauschringe und die Rechtsordnung



Sonderdruck Nr. 2



Die **Tausch-System-Nachrichten** erscheinen sechsmal im Jahr zum Einzelverkaufspreis von 5,00 DM.

**Tauschsysteme** können die TSN kostenfrei beziehen, sie können sich aber mit DM oder Verrechnungseinheiten an den Kosten beteiligen. Dabei ist auch eine Mischung aus beidem möglich. Einzige Bedingung: Jedes Tauschsystem, das regelmäßig die Zeitung beziehen will, muß einmal jährlich die Teilnahmebedingungen und jedes halbe Jahr eine aktuelle Marktzeitung an das deutsche Tauschring-Archiv schicken. Au-

Berdem sollten regelmäßig tauschringrelevante Informationen gegeben werden.

**Tausch-System-Mitglieder** bezahlen für das Abonnement: 30,- DM im Jahr oder 10,- DM + Restwert in Verrechnungseinheiten. Ist die Verrechnungseinheit an der DM orientiert (1:1) sind das 20 Verrechnungseinheiten. In Zeitwährung kommen zu den 10,- DM Verrechnungseinheiten im Wert von einer Stunde dazu.

**Nicht-Mitglieder** eines Tauschsystems bezahlen für ein Jahres-Abo 40,- DM.

**Förder-ABO** für 100,- DM. Bei DM-orientierten Tauschringen sind das 100 Verrechnungseinheiten, in Zeitwährung sind es Verrechnungseinheiten im Wert von 5 Stunden.

**Herausgeber:**

Sozialagentur E. Kleffmann  
Hasenkamp 30  
49504 Lotte-Halen

Tel. 05404/7 24 00  
Fax: 05404/48 22  
E-Mail: privatier@T-Online.de

**V.I.S.D.P.:**

Klaus Kleffmann

**Texte/Layout:**

Ingo Leipner



**Bankverbindung:**

Sozialagentur E. Kleffmann  
Postbank Dortmund  
BLZ: 440 100 46  
Ktnr.: 173 520 461

**Copyright:** Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Sozialagentur E. Kleffmann.

# *Inhalt*

Vorwort	S. 4
Das Recht zu tauschen	S. 8
Nachbarschaftshilfe ist keine Schwarzarbeit	S. 10
Anrechnung auf Sozialhilfe?	S. 11
Arbeitsförderung	S. 16
Steuern auf Tauschleistungen?	S. 18
Haftpflichtversicherung	S. 19
Bankengesetze	S. 20
Datenschutz	S. 21
Politische Forderungen	S. 22
Anmerkungen	S. 28

# Vorwort

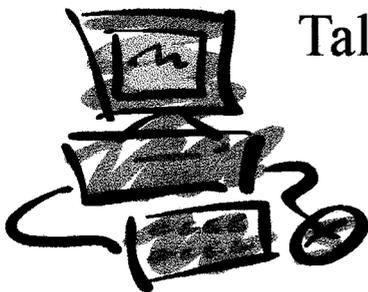
## Recht muß Recht bleiben!

Diesem Grundsatz wollen wir mit dieser Schrift zur Geltung verhelfen. Auch die Tauschsysteme können auf das Recht pochen. Tauschsystem stehen nicht im , rechtsfreien‘ Raum wie vielfach angenommen wird.

Stefan Purwin vom Kreuzberger Tauschring hat sich ausgiebig mit dieser Thematik befasst.

Für die Abdruckerlaubnis danken wir ihm von ganzem Herzen!

KK



## Talent-Studio!

Das Tauschring  
Verwaltungsprogramm:

Einfach in der Handhabung,  
schnell und fleißig bei der Arbeit.  
Win 95 Version. Anpassbar an  
Ihre Verrechnungseinheit! Klein  
im Preis: DM 54.- inklusive Por-  
to und Verpackung.

Bestellen bei: Sozialagentur E. Kleffmann,  
Hasenkamp 30, 49504 Lotte, Tel. :  
05404/7240-0, Fax: 05404 /4822, E-Mail:  
privatier@T-Online.de

Demo-Version (voll funktionsfähig) gegen DM 10.- in Briefmarken  
erhältlich.

# Das Recht zu tauschen - Tauschringe und die Rechtsordnung + Politische Forderungen

aus:



# Inhalt des Readers: „Ohne Moos geht’s los“

Vorwort

**Was ist ein Tauschring**

Neue Werte

Vorläufer von Tauschringen

**Relevanz und Perspektiven von Tauschringen**

Helmut Creutz Überentwicklungen, die zum ökonomischen Kollaps führen

Dr. Karl Birkhölzer Es gibt Ideen, deren Zeit einfach gekommen ist.

Prof. Dr. Claus Offe Die Verteilung von Geld und Zeit

**Ziele und Wirkungen von Tauschringen**

Nachbarschaftshilfe

Ökonomische Selbsthilfe

Förderung von Selbstwertgefühl, Phantasie, Kreativität und Selbstbestimmung

Neubewertung von Arbeit

Das Dreieck "bezahlte Erwerbsarbeit - Tausch - ehrenamtliche Arbeit"

Gleichberechtigung zwischen Geben und Nehmen

Kritik am Geldsystem

Nachhaltiges Wirtschaften - Förderung der Lokalen Ökonomie

Aufbau und Gründung eines Tauschringes

**Wie gründe ich einen Tauschring?**

Teilnahmebedingungen

Welche regelmäßigen Aufgaben hat ein Tauschring?

Organisationsaufbau

Weiterführende Aufgaben

**Das Recht zu tauschen**

Nachbarschaftshilfe ist keine Schwarzarbeit

Anrechnung auf Sozialhilfe?

Arbeitsförderung

Steuern auf Tauschleistungen?

Haftpflichtversicherung

Bankengesetze

Datenschutz

**Politische Forderungen**

Wahlprüfsteine der Arbeitsgemeinschaft bundesdeutsche  
Tauschsysteme

Gesellschaftspolitische und ökonomische Anliegen und  
Wirkungen der deutschen Tauschsysteme

**Bundesweite Vernetzung der Tauschringe**

**Erfahrungsberichte einiger Tauschringe**

Zeitbörse Werra-Meißner

Fehmarn

Zeitbörse Kassel

Kreuzberger Tauschring

Tauschringkonferenz in Halle/Saale

*Letslink* - die gegenseitige Fürsorge im Gemeinwesen beleben

**Bartern**

**Literaturliste**

**Anhang + Adressen**

## ***Das Recht zu tauschen***

**von Stefan Purwin, Nachbarschaftsheim Urbanstraße e.V. und Kreuzberger Tauschring**

Tauschringe in Deutschland sind neu. Sie sind anders. Da soll auf einmal etwas, was unter Freunden üblich und auf dem Dorf auch heute noch Gang und Gäbe ist, in einer größeren Nachbarschaft möglich werden, der Tausch ohne Geld. Dieser Tausch von Dienstleistungen in Taler, Prinzen, Kreuzer, Peanuts, Tiden u.s.w., basiert auf Vertrauen und kann nicht vor Gericht eingeklagt werden. Wie soll das denn nun in irgendeine Schublade passen, geschweige den in unser Rechtssystem? Unsicherheit macht sich breit, wenn einmal etwas nicht geregelt ist.

Ist es denn nun Schwarzarbeit, wenn ich meinem Nachbarn das Fahrrad repariere? Muß ich den Haarschnitt, den ich meiner Nachbarin verpaßt habe, in meiner Steuererklärung angeben? Wird es mir künftig von der Sozialhilfe abgezogen, wenn ich für jemanden einkaufen gehe? Muß ich mich gar in die Handwerksrolle eintragen lassen, wenn ich das Zimmer eines Nachbarn tapeziere?

Die Debatte im vergangenen Jahr um die rechtliche Einordnung der Tauschringe ist leise geworden, hat aber Spuren der Verunsicherung hinterlassen. Dabei hat es zahlreiche positive Verlautbarungen gegeben. Die hessischen SozialamtsleiterInnen entschieden im November 1996, Tauschleistungen nicht auf den regelmäßigen Sozialhilfebezug

anzurechnen.<sup>1</sup> Auch die Berliner Sozialämter und die Sprecherin des Berliner Landesarbeitsamtes fühlen sich vom Tauschhandel nicht berührt, wie eine Nachfrage der Zeitung "Tagesspiegel" ergab.<sup>2</sup> Ebenso ist der Besteuerungsansatz für Tauschleistungen aus den Haushaltsansätzen des Bundes für die Jahre 1997/98 ersatzlos gestrichen.<sup>3</sup> Die Antworten von Regierungsstellen und PolitikerInnen auf die Forderungen in den Wahlprüfsteinen, die die *Arbeitsgemeinschaft bundesdeutsche Tauschsysteme* aufgestellt hat, sind ebenfalls ermutigend. So folgt die Staatskanzlei in Berlin unserer nachfolgenden rechtlichen Bewertung bezüglich der Verfügbarkeitsregelung (SGB III) und der Steuern.

Entwarnung also? Die *Arbeitsgemeinschaft bundesdeutsche Tauschsysteme* fordert zur Rechtssicherheit und Verbindlichkeit für alle örtlichen Behörden und zur Verhinderung von zeit- und kostenaufwendigen Einzelprüfungen Verordnungen, daß private Tauschring-TeilnehmerInnen explizit von einer Anrechnung auf Sozialleistungen ausgenommen sind (siehe Kapitel "Politische Forderungen"). So lange dies nicht geschehen ist, wird es weiterhin diese Verunsicherungen und die Abhängigkeit von den jeweiligen SachbearbeiterInnen vor Ort geben und so lange sind die nachstehenden Ausführungen wichtig für eine Lobbyarbeit und eventuellen Rechtfertigungen einzelner Tauschringe oder TeilnehmerInnen gegenüber Behörden.

Ausschlaggebend für die rechtliche Bewertung ist der Unterschied zwischen gewerblichen Tauschaktivitäten im Rahmen eines angemeldeten Gewerbes und Tauschaktivitäten privater Mitglieder als Form der organisierten Nachbarschaftshilfe.

## ***Nachbarschaftshilfe ist keine Schwarzarbeit***

Tauschringe sind in der Regel lokal auf die Nachbarschaft, auf einen begrenzten Sozialraum, ausgerichtet. Die räumliche Nähe kann die gleiche Straße, der gleiche Stadtteil, die Gemeinde oder auch eine Region sein. Abgesehen von den praktischen Gründen, daß sich der Tausch über größere Entfernungen wegen der langen Wege schlechter organisieren läßt, liegt die Motivation zu dieser lokalen Beschränkung im idealen Wert der Nachbarschaftshilfe.

Die Nachbarschaft stellt zusammen mit Familie, Verwandtschaft und Freunden ein soziales Netzwerk dar. Die Förderung der Nachbarschaftshilfe ist eines der Ziele von Tauschringen. Nachbarschaftshilfe und bürgerschaftliches Engagement ist gesellschaftlich sinnvoll und gewollt, so daß sie grundsätzlich steuer- und versicherungsfrei ist. Schwarzarbeit liegt daher auch nicht vor, wenn es sich um Nachbarschaftshilfe, Gefälligkeiten oder Selbsthilfe im Wohnungsbau handelt (§1 Abs. 3 Gesetz zur Bekämpfung von Schwarzarbeit).

Was Nachbarschaftshilfe ist, wird in diesem Gesetz nicht definiert. Es gibt aber Kriterien dafür, die Herr Dr. Marschall, Ministerialrat im Bundesministerium für Arbeit und Soziales in seinem Buch "Bekämpfung illegaler Beschäftigung" zur Erläuterung dieses Gesetzes beschreibt:

*"Nachbarschaftshilfe ist...die gegenseitige Unterstützung zwischen Nachbarn...Dabei sind Nachbarn einmal die Personen, die in räumlich enger Beziehung zueinander wohnen, also Zimmernachbarn, Wohnungsnachbarn, Hausnachbarn, aber auch die innerhalb einer Straße, eines Wohnblocks oder*

*eines überschaubaren kleinen Stadtviertels gemeinsam wohnenden Personen. Über diese "Nachbarn" im engeren Wortsinne hinaus, werden im Rahmen der Auslegung der Vorschriften über die Nachbarschaftshilfe auch die Angehörigen einer gemeinsamen Familie als Nachbarn angesehen, sowie die Angehörigen eines örtlichen Vereins oder einer örtlichen Gesellschaft.*

*Beispiele:*

*Der Maler A streicht die Wohnung des Elektrikers B im Nachbarhaus. B repariert dafür elektrische Leitungen in der Wohnung des A.*

*Der Stukkateur C aus Hamburg bessert die Decke in der Wohnung seines in Frankfurt lebenden Vaters D aus.*

*E ist Mitglied eines Schützenvereins. Er richtet eine Scheune im Anwesen des Schützenkönigs als Festraum her.*

*In allen Fällen liegt Nachbarschaftshilfe vor.*

*Nachbarschaftshilfe wird meistens unentgeltlich geleistet.*

*Wird ein Entgelt gewährt, so liegt es meistens in der Gegenseitigkeit, mit der von dem durch die Nachbarschaftshilfe Begünstigten wiederum Nachbarschaftshilfe geleistet wird.*

*Jedoch gehört Unentgeltlichkeit nicht zwingend zum Begriff der Nachbarschaftshilfe. Auch bei Zahlung eines Entgelts kann Nachbarschaftshilfe vorliegen."<sup>4</sup>*

## **Anrechnung auf Sozialhilfe?**

Die Ziele des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) und die der Tauschringe überschneiden sich in einem Punkt: Unabhängigkeit von der Sozialhilfe. Tauschringe eröffnen zumindest den Weg in die Richtung, da die erweiterte Handlungskompetenz

aktiviert und Selbstverantwortung gefördert wird. Dennoch wurde die Frage aufgeworfen, ob Tauscheinahmen auf Sozialhilfe angerechnet werden könnten. Die Bundesregierung hat hier auf den Einzelfall verwiesen.<sup>5</sup>

EmpfängerInnen von Sozialhilfe müssen ihr Einkommen zur Bedarfsdeckung einsetzen. Einkommen im Sinne des BSHG sind nur tatsächliche, "alsbald realisierbare Zuflüsse in Geld oder Geldeswert". Als Einkommen werden Einkünfte aus den einzelnen Einkunftsarten wie selbständiger und unselbständiger Arbeit, Land- oder Forstwirtschaft berücksichtigt. Einkünfte sind dabei die um die notwendigen Ausgaben bereinigten Netto-Einkommen.<sup>6</sup>

Der Einkommensbegriff im BSHG lehnt sich also weitgehend dem im Einkommensteuerrecht an. Danach müßte auch hier eine Gewinnerzielungsabsicht mit dem Tauschhandel verbunden sein, also die Absicht positive Einkünfte zu erzielen.

Tauschringe und deren private TeilnehmerInnen sind aber i. d. R. nicht gewinnorientiert, da sie - besonders bei Zeitorientierung - nicht mehr Verrechnungseinheiten einnehmen als sie einsetzen. Bei Tauscheinahmen aus einer gewerblichen oder selbständigen Arbeit müßten diese aus einer nachhaltigen Tätigkeit hervorgehen. Die Kriterien dazu werden von den privaten Tauschring-TeilnehmerInnen i. d. R. nicht erfüllt (siehe unten, zu Steuerrecht).

Darüber hinaus sprechen folgende Punkte gegen eine Bewertung von Tauschleistungen als Einkommen im Sinne des BSHG:<sup>7</sup>

- Die Verrechnungseinheiten der Tauschringe stellen kein universelles Zahlungsmittel dar. Leistungen und Gegenleistungen werden lediglich innerhalb des begrenzten Kreises der Mitglieder eines Tauschringes ausgetauscht.
- Der Tausch basiert auf Vertrauen. Es besteht kein Rechts-

# Käse wollen wir nicht schreiben ...

... damit aber unsere Maus weiter demonstrieren kann, brauchen wir viele Texte für die nächste Ausgabe! Also: Beteiligen Sie sich an diesem Zeitungsprojekt, schreiben Sie, was Ihnen beim Tauschen unter den



Tausch-System-Nachrichten  
Deutsches Tauschring-Archiv  
Hasenkamp 30  
D-49504 Lotta  
Tel.: 05404/7 24 00  
Fax: 05404/48 22  
eMail: [privatier@T-Online.de](mailto:privatier@T-Online.de)

anspruch auf eine Gegenleistung. Es ist nicht gewährleistet, daß eine Gegenleistung erfolgt.

- Zum Zeitpunkt der Leistungserbringung ist unklar, welche Gegenleistung zu erwarten ist. Soll Einkommen nach dem BSHG angerechnet werden, muß es sog.

”Bedarfsidentität” aufweisen. Es kann also nur Einkommen angerechnet werden, daß zu Deckung des ‘Bedarfs’ bestimmt ist.

Sozialhilfe wird gewährt als laufende Hilfe oder einmalige Hilfen zum Lebensunterhalt. Der notwendige Lebensunterhalt umfaßt insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege Hausrat, Heizung, und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Für die laufende Hilfe wird als Regelbedarf ein pauschaler Geldbetrag gewährt (Regelsatz).

Lediglich die erhaltenen Waren und Dienstleistungen, die zu diesem Bedarf gehören, könnten als Einkommen gewertet werden, die eingenommenen Tauscheinheiten selbst nicht. Das Sozialamt müßte dann jede einzelne Tauschaktion dahingehend bewerten, ob eine Bedarfsidentität besteht. Solche Einzelprüfungen werden inzwischen durch weitgehende Pauschalierungen vermieden.

Wird etwas eingetauscht, was über diesen Bedarf hinausgeht (z.B. Mikrowelle oder Massage, Fahrradreparaturen, Gesangs- oder Musikunterricht), darf es nicht als Einkommen angerechnet werden. Die meisten Tauschaktionen dienen aber nicht der Deckung des Bedarfs. Sie zielen auf eine Verbesserung der Lebensqualität.

Hinzu kommt, daß Sachmittel bzw. Materialeinsatz ohnehin in DM verrechnet werden, lediglich die Arbeitszeit wird gegen Verrechnungseinheit eingetauscht. Erhält z.

B. ein/e SozialhilfeempfängerIn Renovierungshilfe vom einem anderen Tauschringmitglied, fallen die Materialkosten i. d. R. in DM an, während die Hilfeleistung über die Verrechnungseinheit abgegolten wird. SozialhilfeempfängerInnen müssen ohnehin solche Arbeiten in Selbsthilfe organisieren, sofern sie dazu in der Lage sind. Einmalige Leistungen zum Lebensunterhalt können natürlich beim Sozialamt nicht mehr beantragt werden, wenn sie durch Tauschleistungen bereits abgedeckt wurden (z.B. Hausrat).

- Die Mitglieder eines Tauschringes können ferner nicht davon ausgehen, im gleichen Zeitraum die entsprechende Gegenleistung zu erhalten, in dem ihnen die Sozialhilfe zufließt. Die Verrechnungseinheiten sind zunächst fiktive Einnahmen und somit kein Einkommen im Sinne des BSHG. "Einkommen im Sinne des § 76 BSHG sind nur tatsächliche Zuflüsse in Geld oder Geldeswert. Nicht alsbald realisierbare Ansprüche sind dagegen kein Einkommen (BVerwG 31,100).<sup>8</sup>
- Geringwertige Leistungen wie kleine Geschenke oder Dienste im Rahmen der Nachbarschaftshilfe werden nicht als Einkommen im Sinne des BSHG gewertet. Sie müssten einen "finanziellen Marktwert" haben, d.h. sie müssten sonst mit Geld erworben werden. Nicht-professionelle bzw. nicht-gewerbliche Dienstleistungen (z.B. Haarschnitt von Bekannten) wird aber üblicherweise nicht mit Geld vergütet.
- Bei Tauschringen mit Zeitverrechnung ist die Ermittlung eines Marktwertes sehr schwierig, da sich die Verrechnungseinheit nicht an den Marktpreisen in DM orientiert.
- Tauschen als neue Form von Freiwilligem Sozialem Engagement:

Bei einer Zielsetzung des Tauschrings zur Verbesserung der Nachbarschaftshilfe, der Kontakte und der Selbsthilfe sind nicht nur die Arbeiten der OrganisatorInnen eines Tauschringes ehrenamtlicher Arbeit gleichzusetzen, sondern auch die aller TeilnehmerInnen. Sie bewirken mit ihrem Tausch eine Verringerung der Isolation und das Knüpfen eines sozialen Netzes. Die erhaltenen Verrechnungseinheiten könnten wegen ihres ideellen Wertes analog den Aufwandsentschädigungen gewertet, die nicht von der Sozialhilfe abgezogen werden können.<sup>9</sup>

- Getauschte Waren und Dienstleistungen könnten auch als "Zuwendung Dritter" gewertet werden, die nicht anzurechnet werden, wenn sie wie in Tauschringen ohne rechtliche oder sittliche Verpflichtung erbracht werden oder eine besondere Härte vorliegt (z.B. wenn die Zuwendung durch Arbeit verdient wurde).

## ***Arbeitsförderung***

Jüngste Verlautbarungen aus dem Hause Jagoda ließen Freie Träger und Freiwilligenagenturen aufhorchen. Trotz des neuen SGB III sollen ehrenamtliche Tätigkeiten ein Kriterium für die Verfügbarkeit einer arbeitslosen Person sein. Das würde bedeuten, wer mehr als 15 Stunden pro Woche ehrenamtlich tätig ist oder mit Tauschaktivität verbringt, verliert sämtliche Ansprüche auf Arbeitslosengeld oder -hilfe.

Von Dr. Alexander Gagel wurden in seinem Gesetzeskommentar bereits zum alten AFG "Tätigkeiten, die nicht unmittelbar Erwerbszwecken, sondern ideellen oder religiösen Zwecken dienen (z.B. die ehrenamtliche Tätigkeit in einem Verein) oder aus Liebhaberei geschehen (Hobbytätigkeiten)"

von der Verfügbarkeitsregelung ausgenommen, weil diese "regelmäßig auch von vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern in erheblichem Umfang ausgeübt" werden und "der Arbeitslose sie jederzeit einschränken oder ganz aufgeben kann".<sup>10</sup> Die Rechtsprechung hat die Verfügbarkeitsregelung jedoch restriktiv ausgelegt. Zum Zeitpunkt des üblichen Posteinganges hatten alle arbeitslosen Personen zuhause zu sein. Sie mußten täglich die Möglichkeit haben, das Arbeitsamt sofort aufzusuchen. Dies schloß sämtliche Tätigkeiten im Rahmen kultureller, sportlicher, karitativer und sonstiger Interessen aus.

"Diese Rechtsprechung dürfte sich aufgrund der (neuen) Formulierungen in den §§ 118, 119 SGB III nicht mehr aufrecht erhalten lassen", schreibt Thomas Bubek, Richter am Sozialgericht Freiburg. "Der Gesetzgeber hat die bisher geltende strenge Residenzpflicht aufgebenen....Sie können sich jetzt also auch an einem anderen Ort als Ihrem Wohnort aufhalten und beispielsweise eine andere zuverlässige Person beauftragen, täglich ihre Post zu überwachen und Sie erforderlichenfalls (z.B.: telefonisch oder per fax) sofort zu informieren. Ist dies sichergestellt und halten Sie sich in ortsnaher Entfernung auf, die es zuläßt, zeitnah zu reagieren, ist Ihre Verfügbarkeit nicht beeinträchtigt."<sup>11</sup> Die Berliner Staatskanzlei bestätigt für Berlin-Brandenburg, daß private, nachbarschaftliche Tauschaktivitäten nicht in Konflikt stehen mit der sog. "Verfügbarkeitsregelung".

Bestimmte Tätigkeiten, wie die Teilnahme an Trainingsmaßnahmen, Maßnahmen der Berufsfindung oder auch das Erbringen gemeinnütziger Leistungen, schließen die Verfügbarkeit nicht aus. Sie werden im §120 SGB III explizit genannt. Wie die Rechtsprechung dies auslegen wird, bleibt abzuwarten.

## ***Steuern auf Tauschleistungen?***

Zur Besteuerung gibt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die kleine Anfrage der Grünen keine abschließende generelle Bewertung aller Tauschaktionen ab, sondern macht dies jeweils vom Einzelfall abhängig. Sie geht davon aus, daß es sich bei den TauschpartnerInnen in der Regel nicht um Gewerbetreibende handelt, da keine Gewinnerzielungsabsicht vorhanden ist. Tauschaktionen sind keine auf Dauer angelegte selbständige Tätigkeit. Selbst bei minimalem Gewinn würden sie als Bagatelltätigkeiten betrachtet.

Sollten jedoch die Voraussetzungen für ein Gewerbe gegeben sein, "muß den Anforderungen der Gewerbeordnung und der Handwerksordnung Rechnung getragen werden (z.B. Eintragung in die Handwerksrolle). Wegen der Vielzahl denkbarer Ausgestaltungen bleibt dies jedoch einer Einzelfallprüfung der zuständigen Behörden überlassen." Die meisten Verrechnungseinheiten sind als Zeiteinheiten nicht konvertierbar in die Landeswährung. Bei Gewerbebetrieben als Mitglieder in einem Tauschring gilt dann aber immer noch die Kleinunternehmerregelung, nach der der Betrieb umsatzsteuerfrei ist, wenn der Jahresumsatz nicht 32.500 DM übersteigt.

Auch bei der Einkommensteuer hält sich die Bundesregierung zurück. Sie trennt Erwerbssphäre und Privatsphäre. Erwerbseinkünfte sind gekennzeichnet durch "die entgeltliche Verwertung von Leistungen ... am Markt" und durch eine selbständige nachhaltige Betätigung mit dem "Abzielen auf positive Einkünfte durch eine unter eine Einkunftsart fallende Leistung" (selbständige Arbeit, nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Gewerbebetrieb etc.).

Kriterien für die Nachhaltigkeit müssen allesamt gleichzeitig erfüllt sein: mehrjährige, auf Wiederholung angelegte Tätigkeit, planmäßiges Handeln, Beteiligung am Markt, Auftreten wie ein Händler, Unterhalten eines Geschäftslokales etc. Sie treffen für die privaten Mitglieder in Tauschringen i.d.R. nicht zu. Tauschringmitglieder gehen demnach weder einer selbständigen noch einer gewerblichen Tätigkeit nach.<sup>12</sup>

Der Besteuerungsansatz für Tauschleistungen wurde folgerichtig aus den Haushaltsansätzen des Bundes für die Jahre 1997/98 ersatzlos gestrichen.<sup>13</sup>

Um die bestehenden Unsicherheiten abzubauen, fordert die *Arbeitsgemeinschaft bundesdeutscher Tauschsysteme* auch hier eine deklaratorische Ausnahme privater Tauschringmitglieder von Besteuerung sowie eine Steuerfreiheit für Gewerbebetriebe in Tauschringen im Rahmen einer Experimentierphase (z.B. 10 Jahre) zur Stärkung der Lokalen Ökonomie und zur Regionalförderung. Sollten Steuern erhoben werden, sind diese in der Verrechnungseinheit lokal und gemeinwesenorientiert einzusetzen. Um das Entwicklungspotential der Tauschringe nutzen und künftig erweitern zu können, sollten Hindernisse vermieden bzw. abgebaut werden.

### **Haftpflichtversicherung**

In den meisten Teilnahmebedingungen ist festgehalten, daß die Tauschenden für die Tauschaktionen selbst verantwortlich sind und der Tauschring keinerlei Haftung übernimmt. Geht bei einer Tauschaktion etwas zu Bruch, zahlt aber auch die private Haftpflichtversicherung in der Regel nicht, da der Tausch meist im Auftrag erledigt wird. Ob die Tauschring-

zentrale eine Gruppenhaftpflicht oder Gruppenunfallversicherung für alle ihre Mitglieder abschließen kann, ist aufgrund der schwierigen Risikoabwägung durch die Vielfalt unterschiedlicher Tauschaktionen fraglich.

Eine andere Möglichkeit: Die Zeitbörse Werra-Meißner denkt momentan über eine interne Absicherung in ihrer lokalen Verrechnungseinheit nach.<sup>14</sup>

## ***Bankengesetze***

Konflikte mit der Bankengesetzgebung sind bei den Tauschringen nicht zu erwarten und werden deshalb nur kurz erwähnt.

Zwischen den Tauschring-TeilnehmerInnen und dem Tauschring können keine schuldrechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden, es besteht kein Anspruch auf Auszahlung des Tauschguthabens in DM. Das Kreditwesengesetz bleibt dadurch unberührt.

Auch das Bundesbankgesetz findet keine Anwendung, da die Tauschringe in Deutschland keine Geldscheine oder Noten ausgeben. Die Guthaben werden lediglich auf Konten gebucht. Sollten dennoch Gutscheine ausgegeben werden, müssen sie eindeutig als Gutscheine erkennbar und deklariert sein.<sup>15</sup>

## ***Datenschutz***

Der Umgang mit den Daten der TeilnehmerInnen ist nicht nur eine rechtliche Frage, sondern berührt ganz entscheidend das Vertrauensverhältnis innerhalb eines Tauschringes.

Viele Tauschringe erheben zur Mitgliederverwaltung und auch als Vertrauensschutzmaßnahme persönliche Daten wie Adresse, Telefonnummer, Geburtstag und -ort. Darüber hinaus veröffentlichen viele Tauschringe den Kontostand und die Anzahl der Tauschaktionen beispielsweise in der Tauschzeitung.

Es sollte auf jeden Fall sichergestellt werden, daß die TeilnehmerInnen davon wissen, damit einverstanden sind und ihre Einwilligung schriftlich, z.B. in der Beitrittserklärung, bekunden. Diese Daten sollten dann auch nur innerhalb des Tauschringes öffentlich sein. Wird eine öffentliche Zeitung zur Verbreitung von Tauschangeboten genutzt, sollten die persönlichen Daten codiert werden.

## ***Politische Forderungen***

In der Folge des 4. bundesweiten Tauschringtreffens in München (1. bis 3. Mai 1998) hat sich die Arbeitsgemeinschaft bundesdeutscher Tauschsysteme gegründet. Neben der Weiterentwicklung der Tauschringidee und der Unterstützung der Tauschinitiativen vor Ort ist es das Ziel der AG politische

Lobbyarbeit zu leisten. Aufgrund der starken Verunsicherung mit der rechtlichen Bewertung wurde die Notwendigkeit einer solchen gemeinsamen Lobbyarbeit auf dem Münchner Treffen bekräftigt.

Die AG ist ein offenes Gremium, in dem sich z.Zt. (Sept.98) MitarbeiterInnen folgender Tauschringe engagieren: Batzen-Tauschring Leipzig, Kreuzberger Tauschring, Zeit.Punkt Bielefeld, Zeitbörse Kassel, Tauschring Wetzlarer Talente, Tauschring Magdeburg, Tauschring Osnabrück/Lotte und LETS-Tauschnet München.

Als erste gemeinsame Aktion wurden Wahlprüfsteine für die Bundestagswahl im September 98 mit den politischen Forderungen der Tauschringe formuliert und an die jeweiligen BundestagskandidatInnen, RegierungsvertreterInnen und parteipolitischen Gremien mit der Bitte um Stellungnahme verschickt. Im folgenden dokumentieren wir die Wahlprüfsteine mit den politischen Forderungen sowie den Katalog mit gesellschaftspolitischen Anliegen und Wirkungen von Tauschringen.

## ***Wahlprüfsteine der Arbeitsgemeinschaft bundesdeutsche Tauschsysteme***

### ***1. Vorschläge***

#### ***1.1 Verfügbarkeitsregelung SGB III (3. Sozialgesetzbuch)***

Die im SGB III seit 1.1.1998 gültige Verfügbarkeitsregelung darf hinsichtlich von Tätigkeiten im Tauschring oder auch ehrenamtlicher Art nicht angewendet werden. Diese Regelung wird derzeit von der Bundesanstalt für Arbeit so interpretiert, daß z.B. jemand, der mehr als 15 Stunden wöchentlich ehren-

amtlich tätig ist, keinen Anspruch mehr auf Arbeitslosengeld bzw. Hilfe hat. Das Gesetz sollte um eine Durchführungsverordnung ergänzt werden, die klarstellt, daß Tätigkeiten im Tauschring bzw. ehrenamtliche Arbeit von dieser Verfügbarkeitsregelung ausgenommen sind.

### **Begründungen :**

- a) Solche Tätigkeiten können jederzeit auf ein Minimum zurückgeführt oder gar ganz beendet werden, wenn eine bezahlte Arbeitsstelle in einem anderen Bereich angeboten wird.
- b) Gerade Tätigkeiten im Tauschring bzw. Ehrenamt eröffnen Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern die Möglichkeit, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten praktisch umzusetzen und zu trainieren.
- c) Diese führen außerdem zu vielfältigen Kontakten und können auch zur Schaffung von neuen Arbeitsmöglichkeiten bzw. -stellen Anlaß sein.

### **1.2 Sozialeleistungen**

Es bedarf einer eindeutigen, bundesweit (d.h. für alle Sozialämter) gültigen Regelung bzw. Klarstellung, daß Tauschaktivitäten kein Einkommen im Sinne des Sozial- und Arbeitsförderungsrechts sind.

### **Begründungen :**

- a) In einigen Bundesländern (z.B. Hessen seit Ende 1996) existieren bereits solche Regelungen von Seiten der örtlichen Sozialämter. Diese sollten jedoch für alle Sozialämter getroffen werden, um eine derzeit bestehende Rechtsunsicherheit zu beenden.

- b) Tauschringaktivitäten von Sozialhilfeempfängern führen dazu, daß diese wieder aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Darüber hinaus haben sie auch oft den Effekt, daß Sozialhilfeempfänger auf ihnen zustehende Leistungen verzichten (z.B. die Renovierung der Wohnung mit Hilfe des TR's durchführen) und damit den Etat der örtlichen Sozialhilfeträger entlasten.

### **1.3. Steuern**

Bezüglich der Tauschringaktivitäten im privaten Bereich muß klargestellt werden, daß es sich dabei um die Aktivierung nachbarschaftlicher Hilfen handelt. Damit ist Tauschen keine Erwerbsarbeit im steuerlichen Sinne und gehört eindeutig in die steuerlich nicht relevante Privatsphäre.

Eingebunden in einer regionalen Entwicklung mit dem Ziel der Stärkung der lokalen Ökonomie und der Schaffung neuer Arbeitsplätze, sollte für Gewerbebetriebe in Tauschringen eine Experimentierphase von 10 Jahren eingeführt werden. Während dieser Zeit sollten gewerbliche Einnahmen aus Tauschaktivitäten steuerfrei gestellt werden.

Gleichzeitig sollten Modelle entwickelt werden, inwieweit statt dessen lokale Steuern bzw. Abgaben in der jeweiligen Verrechnungseinheit an Gemeinde, Kreise und Kommunen abgeführt werden könnten. Dies würde den Effekt der regionalen und nachhaltigen Entwicklung verstärken.

#### ***Hier nun unsere Fragen dazu :***

- Treten Sie in der nächsten Legislaturperiode für eine Änderung der Verfügbarkeitsregelung im SGB III ein (s. Punkt 1.1) ?
- Werden Sie sich dafür einsetzen, daß eingenommene

Tauscheinheiten grundsätzlich nicht auf Sozialleistungen angerechnet werden ?

- Unterstützen Sie eine klare Regelung im Steuerrecht, in der deutlich gemacht wird, daß Tauschen für private Mitglieder von TR's keine Erwerbsarbeit darstellt und somit steuerlich nicht relevant ist ? Befürworten Sie eine Experimentierphase von 10 Jahren, in der erprobt werden kann, inwieweit eine vereinbarte Steuerfreiheit für gewerbliche Tauschringaktivitäten zur Stärkung lokaler Strukturen und einer nachhaltigen Wirtschaft genutzt werden kann ?

## ***Gesellschaftspolitische und ökonomische Anliegen und Wirkungen der deutschen Tauschsysteme***

(erarbeitet auf dem Bundestreffen vom 1. - 3. Mai 1998 in München)

### ***1. Nachbarschaftshilfe - Kommunikation schaffen***

- Abbau von Schwellenangst und Mißtrauen, Isolation und Anonymität in der Nachbarschaft
- Austausch zwischen Menschen fördert die Kontakte untereinander
- Treffpunkte entstehen
- Kontakte zwischen unterschiedlichen sozialen Gruppen und Altersgruppen

### ***2. Ökonomische und soziale Selbsthilfe - Selbstbestimmung - Selbstverwaltung***

- Versorgung mit Dienstleistungen und Produkten, die man

sich mit dem vorhandenem Einkommen nicht leisten will oder kann

- alle Arbeiten und Entscheidungen erfolgen durch die Mitglieder der Tauschringe selbst

### **3. Entfalten des Selbstwertgefühls, der Phantasie und Kreativität**

- Eigene Fähigkeiten und Stärken und deren Vielfalt werden entdeckt und gefördert, vorhandene Ressourcen werden genutzt
- Bei den Fähigkeiten ansetzen, nicht beim "Mangel"
- Ermutigung zum aktiven Handeln, ökonomisch und sozial
- Bieten die Möglichkeit, den Selbstwert nicht ausschließlich über die Erwerbsarbeit zu definieren

### **4. Gleichberechtigung / gegenseitiger Respekt**

- Kein Gefälle zwischen Gebenden und Nehmenden (kein schlechtes Gewissen bei Hilfebedürftigkeit)
- Solidar- statt Konkurrenzökonomie
- Fairer, gleichberechtigter Umgang miteinander, gegenseitiger Respekt
- sich sowohl der eigenen Fähigkeiten als auch der eigenen Bedürfnisse bewußt werden

### **5. Neubewertung von Arbeit und Leben**

- Kopf- und Handarbeit, Frauen- und Männerarbeit, angeblich weniger qualifizierte Arbeit werden neu eingeordnet
- Tauschringe als neue Möglichkeit zwischen bezahlter und ehrenamtlicher Arbeit
- Wert der eigenen Fähigkeiten entdecken und für sich und andere nutzbar machen, unabhängig z.B. von bestehenden Kriterien des Arbeitsmarktes

## **6. *Gemeinwesenentwicklung, lokale Ökonomie, Verbesserung der Lebensqualität***

- Entwicklung nachhaltigen Wirtschaftens
- Erfüllen sozialer Grundbedürfnisse
- Beitrag zur Entwicklung einer lokalen Agenda 21
- Global denken, lokal handeln
- Ökologie : Ressourcenschonung durch kurze Wege, Müllvermeidung, Wiederverwerten und gemeinsames Nutzen von Gebrauchsgütern
- Soziale Kompetenz der Gesellschaft erhöhen
- Sinnvolle Arbeit im Gemeinwesen wird durch ein geeignetes Tauschmittel ermöglicht
- Vernetzung von Bewohnern, Projekten und Vereinen auf lokaler Ebene
- Förderung lokaler Strukturen
- Beitrag zur "Standortsicherung" durch Verbesserung sozialer Strukturen

## **7. *Bildungsarbeit zum Zusammenhang zwischen Ökonomie und Leben***

- Verstehen von Wirkungs- und Funktionsweise des Geldes praktisch erfahrbar machen
- Ursachen gegenwärtiger Probleme verstehen, z.B. Arbeitslosigkeit, Umweltstörung, soziale Ungerechtigkeit, Finanznot

## **8. *Modellversuche für nachhaltiges Wirtschaften***

- Neue Kooperationsbeziehungen zwischen Privatpersonen, Unternehmen und anderen Organisationen (z.B. der öffentlichen Hand, Vereine) eingehen
- Modellhaftes Lernen im Erfahren von Versuch und Irrtum

## **9. ...außerdem macht Tauschen Spaß**

## Anmerkungen:

- 1) vgl. Zeitbörse Werra Meißner, Tauschringe im Umgang mit Ämtern und Institutionen, Alter Bahnhof, 37269 Eschwege
- 2) vgl. Schaumburg, Claudia, „Suche altes Fahrrad, biete Hilfe beim Renovieren“. In Tagesspiegel vom 27.5.1997
- 3) **ISL / Zeitbörse Kassel, 1997 „Wo Zeit statt Geld zählt...“, Dokumentation: Bundesweites Tauschringtreffen vom 25.-27.4.97 in Kassel, S. 11**
- 4) Dr. Dieter Marschall, 1994, Bekämpfung illegaler Beschäftigung, 2. Aufl. 1994, Verlag C.M. Beck, S. 167
- 5) **Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrea Fischer (Berlin) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/6573– vom 24.01.97**
- 6) vgl. Schellhorn, Walter, Das Bundessozialhilfegesetz, Ein Kommentar für Ausbildung, Praxis und Wissenschaft. Luchterhand 1993, S. 374
- 7) **vgl. Budtke, Sabine, unveröffentliche Diplomarbeit „Tauschringe im Kontext sozialer Sicherung“ im Fachbereich Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Berlin, Dez. 1996**
- 8) Schellhorn, 1993. S. 374

- 9) zum Vergleich: Ehrenamtliche Tätige für die Freiwillige Reserve-Polizei erhalten eine Aufwandsentschädigung von 8 DM / Std. (vgl. Budtke)
- 10) Gagel, Alexander.: Arbeitsförderungsgesetz, Loseblattsammlung, Verlag C.H.Beck, zum §101 RZ 26, 31, §115, Rz 13
- 11) Bubek, Thomas: Meine Rechte und Pflichten als Arbeitsloser. Verlag C.H. Beck, München, 1997. S. 32
- 12) Vgl. Rempel, Hartmut, Die Besteuerung von Tauschringen und ähnlichen Einrichtungen und den am Tausch Beteiligten in Deutschland. Unveröffentlichte Diplomarbeit an der Fachhochschule für Wirtschaft, Berlin 1998.**
- 13) ISL / Zeitbörse Kassel, 1997, S. 11
- 14) vgl. Zeitbörse Werra-Meißner
- 15) vgl. PaySys, 1996, S. 42-45

**Alle fettgedruckten Publikationen sind über das Deutsche Tauschring-Archiv, Hasenkamp 30, D-49504 Lotte, zu beziehen.**

**Außerdem stehen noch weiter Arbeiten zur Verfügung!**

**Beachten Sie bitte die nächsten Seiten.....**

## Liste der Diplomarbeiten

### *Stand Februar 1999*

- 1.) Tauschringe in Hamburg, Grand Helmut.  
Empirische Untersuchung im Rahmen einer Diplomarbeit. 1997
- 2.) Die Besteuerung von Tauschringen und ähnlichen Einrichtungen und den am Tausch Beteiligten in Deutschland, Diplomarbeit von Hartmut Rompell, 1998
- 3.) Die Antwort auf die Globalisierung. Überwindung der Beschäftigungskrise in der Regionalen Ökonomie. Reinhard Stransfeld, 1997. Beitrag zum Ingenieurkongreß zur "Zukunft der Industriegesellschaft", 1996
- 4.) Tauschringe im Umgang mit Ämtern und sonstigen Institutionen. Ergebnis einer bundesweiten Anfrage September 1996. Zeitbörse Werra-Meißner
- 5.) Selbsthilfeökonomie und ihre Bedeutung für die Versorgung privater Haushalte am Beispiel des Bonner Tauschrings. Diplomarbeit, Judith Kloiber, 1998
- 6.) Nicht-monetäre Tauschringe in Deutschland: Neue Ansätze zur Gestaltung lokaler Wirtschafts- und Sozialbeziehungen? Monika Schulte, Diplomarbeit. 1996
- 7.) Geld und die "Nachhaltigkeit" lokaler Gemeinwesen. Roland Söker, Diplomarbeit. 1995

8.) Tausche Griechisch gegen Haare schneiden. Christiane Weiß, Diplomarbeit, 1996

9.) LETS – ein Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung Münchens im Rahmen des Agenda 21 – Prozesses? Analyse eines sozialen Netzwerkes. Yvonne Außmann, Diplomarbeit, 1998

10.) Tauschringe im Kontext sozialer Sicherung. Sabine Budtke, Diplomarbeit. 1996

11.) Tauschringe als Elemente der Wohlfahrtsproduktion – tausche Staat gegen Bürger? Annette Wallentin, Diplomarbeit, 1999, Freie Universität Berlin, FB Politische Wissenschaften

**Alle Publikationen sind über das Deutsche  
Tauschring-Archiv, Hasenkamp 30,  
D-49504 Lotte, zu beziehen.  
Fax: 05404-48 22  
Tel.: 05404-7 24 00  
eMail: [privatier@T-Online.de](mailto:privatier@T-Online.de)**

**Tausch-System-Nachrichten:  
6 x im Jahr als Abo  
Neuigkeiten austauschen**

Hätte ich mal lieber in die  
Tausch-System-Nachrichten  
geschaut!!



Abonnement bei:  
Deutsches Tausch-  
ring-Archiv  
Hasenkamp 30  
49504 Lotte-Halen  
Tel. 05404/7240-0  
Fax. 05404/4822  
E-Mail: privatier@  
T-Online.de